Satzung

über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Ortskern Helbra" vom 12.05.1993

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GB1. I. S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGB I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB1. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Helbra in ihrer Sitzung am 22.04.1993 folgende Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Ortskern Helbra", welche durch Beschluß des Gemeinderates Helbra am 27.04.1995 geändert wurde.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 65 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern Helbra".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan Sanierungsgebiet "Ortskern Helbra" im Maßstab 1: 2.000 farblich abgegrenzten Bereiches. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, dem 08.05.1995

Böttge Bürgermeister



